

**Fernwärmepreise gültig ab 01.10.2024 für
Kunden mit Vertragsabschluss bis 2016**
der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)
- nachstehend Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) genannt -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Jährliche Kosten.....	2
1.1 Arbeitspreis	2
1.2 Grundpreis	2
1.3 Abrechnung.....	2
1.4 Schwimmbadtarif.....	3
1.5 Kältetarif.....	3
2 Preisanpassung.....	4
2.1 Preisänderungsklausel	4
2.2 Besondere Preisanpassungen	6
2.3 Durchführung der Preisanpassung	6
2.4 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes	6

Das Preisblatt der Innovative Energie für Pullach GmbH, im folgenden FVU, benennt die Erstattungsbeiträge für die Herstellung, Inbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen an das Geothermische Fernwärmenetz, einen Anschluss bis ins Gebäude (Gebäudeoption) oder bis an das Grundstück (Grundstücksoption) in der Gemeinde Pullach i. Isartal. Die Bruttopreise enthalten die jeweilig gültige Mehrwertsteuer. Sie sind auf volle Cent gerundet und dienen der Information des Kunden. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Es gilt die aktuell gültige Umsatzsteuer.

1 Jährliche Kosten

1.1 Arbeitspreis

	Einheit	Arbeitspreis	Arbeitspreis
		netto	brutto
			19% Ust.
Wärmebedarf in MWh/a			
bis inkl. 13 MWh Geringverbraucher	€/MWh	136,79	162,78
bis inkl. 500 MWh	€/MWh	110,61	131,63
über 500 MWh	€/MWh	81,29	96,74

Kunden, die innerhalb eines Abrechnungsjahres weniger als 13 MWh verbraucht haben, fallen automatisch in den Tarif „Geringverbraucher“. Eine sofortige Zuweisung bei Vertragsabschluss ist nicht möglich.

1.2 Grundpreis

	Einheit	Grundpreis	Grundpreis
		netto	brutto
			19% Ust.
Anschlussleistung in KW			
Geringverbraucher	€/a	245,23	291,82
ab inkl. 15 kW	€/a	491,95	585,42
zzgl. je kW über 15 bis inkl. 100 kW	€/kW /a	32,72	38,94
zzgl. je kW über 100 bis inkl. 500 kW	€/kW /a	26,43	31,45
zzgl. je kW über 500 kW	€/kW /a	25,77	30,67

1.3 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum

Abgerechnet wird jeweils zum Kalenderjahr.

(2) Abschlagszahlungen

Gemäß eines individuellen Abschlagsplans, in der Regel 11 oder 12 Abschlagszahlungen der voraussichtlichen Jahreskosten, sind Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen werden jährlich mit der Jahresabrechnung neu festgesetzt. Dabei wird der Wärmeverbrauch des vergangenen Jahres zugrunde gelegt. Handelte es sich um ein überdurchschnittlich warmes oder kaltes Jahr, ist das FVU berechtigt, eine angemessene Korrektur vorzunehmen.

1.4 Schwimmbadtarif

Für die Monate Mai bis einschließlich September bietet das FVU den Kunden mit eigenem Schwimmbad die Möglichkeit, das Schwimmbecken zum Sommer-Schwimmbadtarif zu erwärmen. Voraussetzung dafür ist der Einbau eines separaten Wärmemengenzählers mit Anbindung an die Datenfernablesung.

	Einheit	Arbeitspreis	Arbeitspreis
		netto	brutto
			19% Ust.
Schwimmbadtarif			
	€/MWh	57,49	68,41

Beispiel:

Bei einem Außenpool von beispielsweise 6 x 4 x 2 Metern Größe, also mit 48 Kubikmetern Wasserinhalt, und einer guten Isolierung, die den täglichen Temperaturverlust auf 2 Kelvin begrenzt, ergibt sich ein täglicher Energiebedarf von 111 Kilowattstunden (kWh). Legt man den Schwimmbadtarif zugrunde, so ergeben sich tägliche Kosten von netto 3,98 Euro.

1.5 Kältetarif

	Arbeitspreis	Grundpreis
Kältetarif	auf Anfrage	auf Anfrage

Mithilfe von Adsorptionsmaschinen kann vor Ort aus Fernwärme Kälte gemacht werden. Für diese Kälte aus Fernwärme gelten individuelle Tarife. Bei Interesse wird ein individuelles Angebot erstellt.

2 Preisanpassung

2.1 Preisänderungsklausel

Die Anpassung der Preise erfolgt am 01. Oktober eines jeden Jahres.

Für die Preisanpassungen gelten folgende Regelungen:

(1) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 20 % fest. Er ändert sich zu 60 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl ExtraLeicht) und zu 20 % entsprechend der Preisentwicklung von Elektrizität (Elektrischer Strom).

Der Arbeitspreis (AP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,20 + 0,60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 \frac{Strom}{Strom_0} \right)$$

(2) Grundpreis

Der Grundpreis (GP) ist zu 9 % fest. Er ändert sich zu 55 % wie der Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (InvestG) und zu 36 % wie der Lohnindex der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste des Wirtschaftszweiges 'Herstellung von Metallerzeugnissen' (Lohn).

Der Grundpreis (GP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_{07} \left(0,09 + 0,55 \frac{InvestG}{InvestG_{07}} + 0,36 \frac{Lohn}{Lohn_{07}} \right)$$

(3) Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

AP	Arbeitspreis nach der Neuberechnung
AP ₀	Basis-Arbeitspreis Stand: Oktober 2022 Der Basis-Arbeitspreis ergibt sich aus dem 2022/2023 – Vertragsabschluss bis 2016, Arbeitspreis bis inkl. 500 MWh. Stand Oktober 2022: AP ₀ = 104,89 €/MWh
HEL	Preis für leichtes Heizöl zum Anpassungszeitpunkt. Es wird der Durchschnittspreis in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes entsprechend der Veröffentlichung des <i>Statistischen Berichts - Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse</i> , leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in EUR/hl zugrunde gelegt.

HEL ₀	<p>Basis-Preis für leichtes Heizöl Als Basis-Preis für leichtes Heizöl wird der Durchschnittspreis nach der zuvor genannten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von Juli 2021 bis Juni 2022 angesetzt. Der Basis-Preis für leichtes Heizöl beträgt: 85,30 EUR je hl (netto).</p>
Strom	<p>Preis-Index für <i>Elektrischen Strom</i> zum Anpassungszeitpunkt. Bei der Neuberechnung wird der vom Statistischen Bundesamt im <i>Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte</i>, lfd. Nr. 617, veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes zugrunde gelegt (Monatswerte).</p>
Strom ₀	<p>Basis-Preis-Index für <i>Elektrischen Strom</i> Als Basis-Preis-Index für <i>Elektrischen Strom</i> wird der Durchschnitts-Preisindex nach der zuvor genannten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von Juli 2021 bis Juni 2022 angesetzt, beziehungsweise auf die jeweils aktuell bekannt gegebene Basis. Der Basis-Preis-Index für <i>Elektrischen Strom</i> beträgt 133,43 (2021 = 100).</p>
GP	<p>Grundpreis nach der Neuberechnung</p>
GP ₀	<p>Basis-Grundpreis Stand: Oktober 2022 Der Basis-Grundpreis ergibt sich aus dem Preisblatt 2022/2023 – Vertragsabschluss bis 2016, Grundpreis ab inkl. 15 kW und beträgt 443,55 €/a (netto).</p>
InvestG	<p>Preis-Index für <i>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</i> zum Anpassungszeitpunkt. Es wird der vom Statistischen Bundesamt im <i>Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte</i>, lfd. Nr. 3 veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für '<i>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</i>' zugrunde gelegt (Monatswerte).</p>
InvestG ₀	<p>Basis-Preis-Index für <i>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</i> Es wird der Durchschnitts-Preisindex für '<i>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</i>' nach der zuvor genannten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von Juli 2021 bis Juni 2022 angesetzt, beziehungsweise auf die jeweils vom Statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis: Der Basis-Preis-Index für '<i>Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</i>' beträgt 103,02 (2021 = 100).</p>
Lohn	<p>Lohnindex zum Zeitpunkt der Neuberechnung. Es wird der vom Statistischen Bundesamt im <i>Statistischen Bericht – Verdienste</i> letzte quartalsweise veröffentlichte Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste, ohne Sonderzahlung, in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D), zugrunde gelegt.</p>
Lohn ₀	<p>Basis-Lohnindex Als Basis-Lohnindex wird der Index nach der zuvor genannten</p>

Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes für das 2. Quartal 2022 angesetzt, bezugnehmend auf die jeweils vom Statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis. Der Basis-Lohnindex beträgt 100,0 (2022=100)

2.2 Besondere Preisanpassungen

Sollte der Gesetzgeber oder eine andere staatliche Institution neue Steuern, sonstige Abgaben, Umlagen, Umweltschutzaufgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen einführen, die zu einer Kostensteigerung bei der Wärmebereitstellung führen, oder sollten bestehende staatlich auferlegte Belastungen angehoben oder verschärft werden, so ist das FVU berechtigt, die dadurch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen auf den Wärmepreis umzulegen.

2.3 Durchführung der Preisanpassung

Die Anpassung der Preise wird den Kunden durch das FVU nach Durchführung der Berechnung mitgeteilt oder durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Sie ist in der Abrechnung zu erläutern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Wenn und so weit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus den vorgenannten Preisänderungsklauseln ergeben, nicht oder nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

2.4 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist das FVU berechtigt, die Preisänderungsformeln anzupassen. Dabei wird das FVU durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird der Index auf der aktuell gültigen Basis zu Grunde gelegt. Das FVU behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis, für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, Indizes eine neue Preisänderungsklausel herauszugeben.